



Verein für Rasensport Rot-Weiß 1927 Niedertiefenbach e.V.

VfR Niedertiefenbach

Kreispokalsieger 1987

Satzung des VfR Rot-Weiß 1927 Niedertiefenbach e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.07.2008 in Niedertiefenbach
zuletzt geändert am 16.09.2022

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Menschen (m/w/d).

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der am 20.05.1927 in Niedertiefenbach gegründete Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Rot-Weiß Niedertiefenbach 1927“.
2.
Sitz des Vereins ist Beselich, Ortsteil Niedertiefenbach.
3.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, vor allem im Bereich des Fußballs und der Gymnastik.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

2.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften.

3.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

4.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

5.

Mitglieder haben:

- a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. Informations- und Auskunftsrechte
- c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

6.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind.

Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden.

7.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn:

- ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- ein Mitglied nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat
- ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

4.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.
Das ausgeschlossene Mitglied hat ein vierwöchiges Widerspruchsrecht. Wird das Widerspruchsrecht wahrgenommen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

6.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds.

7.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.
Der Verein erhebt Mitgliedbeiträge.

2.
Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.
Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
5. mindestens sechs (höchstens acht) weitere Beisitzer
6. Jugendleiter
7. Abteilungsleiter Seniorenfußball
8. Vertreter der Gymnastikabteilung

2.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstandsmitglied, der für seine satzungsmäßige Tätigkeit eine vom Landessportbund Hessen bezuschussungsfähige Lizenz erworben hat, ein Entgelt höchstens in Höhe des jährlichen Zuschusses zuerkannt wird.

3.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 (Ziffer 1. – 7.) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5.

Wiederwahl ist zulässig. Es wird öffentlich gewählt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Versammlung geheim gewählt werden.

Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung eines Mitgliedes für die Übernahme eines Vorstandsamtes vor, so kann dessen Wahl auch in Abwesenheit erfolgen.

6.

Der Vertreter der Gymnastikabteilung wird auf Vorschlag der Gymnastikabteilung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes gemäß Abs. 4.

7.

Bei grober Pflichtverletzung oder Geschäftsunfähigkeit können die Vorstandsämter jedem Vorstandsmitglied jederzeit entzogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Ist ein Vorstandsamt unbesetzt, ist es bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand mit zu verwalten.

8.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

2.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft in Absprache mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlung, außerordentliche Versammlungen und die Vorstandssitzungen ein. Er führt in diesen Versammlungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

3.

Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr.

4.

Der Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

5.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterstützt die beiden Vorsitzenden und den Kassierer.

6.

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Die konkrete Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes.

7.

a. Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb und die Organisation der Fußballjugendabteilung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung.

b. Zur Vereinsjugend in der Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, junge Erwachsene bis 21. Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss, der in der Jugendvollversammlung gewählt wird. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

8.

Der Abteilungsleiter Seniorenfußball ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Spieler, des Spelausschusses und des Seniorentainers bei den Vorstandssitzungen.

9.

Der Vertreter der Gymnastikabteilung vertritt die Interessen der Gymnastikabteilung.

10.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertretern
- Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters
- Wahl von drei Kassenprüfern
- Bestätigung der Abteilungsvertreter
- Wahl des Abteilungsleiters Seniorenfußball und zwei weiteren Spelausschussmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern
- Änderungen der Satzung
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

2.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Tages-, bzw. Wochenpresse, den vereinsüblichen Aushang und die Internetseite des Vereins.

3.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der nachträglichen Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

8.

Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen).
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10

Spielausschuss

1.

Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer der Ersten Mannschaft, dem Abteilungsleiter Seniorenfußball und zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

2.

Die Wahl der beiden weiteren Mitgliedern des Spielausschusses erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

3.

Für die weitere Zusammensetzung und weitere Verfahrensvorgaben zum Spielausschuss im Rahmen einer Seniorenspielgemeinschaft wird auf die dazu von den Vorständen der beteiligten Vereine getroffenen jeweiligen Vorgaben verwiesen.

§ 11

Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer.

Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.

2.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung des Vereins.

3.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren. Auskünfte sind zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.

4.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Datenschutz

1.

Der Verein speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus übermittelt und ggf. verändert. Eine anderweitige Datenverwendung (z. Bsp. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

2.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

3.

Jedem Mitglied stehen die gesetzlich geregelten Rechte insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde beim Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der aktuell geltenden Regelungen zu.

4.

Alles Weitere ist in der Datenschutzordnung des VfR Niedertiefenbach vom 14.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit 4/5-Mehrheit beschließen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Zivilgemeinde Beselich zu, mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.07.2008 beschlossen.

Sie tritt ab dem 05.07.2008 in Kraft.

Anhang

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2011

Die Besetzung des Vorstandes wird neu festgelegt:

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. 1 bis 5 unverändert

Nr. 6 bisher: „drei Beisitzer“ neu: „vier Beisitzer“

Nr. 7 bis 9 unverändert

Nr. 10 bisher: „ein Vertreter der AH-Abteilung“ neu: entfällt

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2011 ergibt sich folgende Änderung zu § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Abs. 1 bis 9 unverändert

Abs. 10. bisher: Dem Vertreter der AH-Abteilung obliegt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und des Spielbetriebes der AH-Abteilung. Er vertritt deren Interessen im Vorstand.

Abs. 10 neu: entfällt

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2017

Die nachfolgenden Passagen wurden durch o.g. Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Alte Fassung:

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, vor allem im Bereich des Fußballs und der Gymnastik.

Neue Fassung:

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, vor allem im Bereich des Fußballs und der Gymnastik.

2. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatz (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 7 Der Vorstand

Alte Fassung Nr. 2:

2.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Neue Fassung Nr. 2

2.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstandsmitglied, der für seine satzungsmäßige Tätigkeit eine vom Landessportbund Hessen bezuschussungsfähige Lizenz erworben hat, ein Entgelt höchstens in Höhe des jährlichen Zuschusses zuerkannt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Alte Fassung Nr. 7:

7.

Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb und die Organisation der Fußballjugendabteilung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung.

Neue Fassung Nr. 7:

7.

a. Der Jugendleiter ist für den Spielbetrieb und die Organisation der Fußballjugendabteilung verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung.

b. Zur Vereinsjugend in der Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, junge Erwachsene bis 21. Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss, der in der Jugendvollversammlung gewählt wird. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung Nr. 10:

endgültig gestrichen

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2019

Die nachfolgenden Passagen wurden durch o.g. Beschluss der Mitgliederversammlung mit beigefügter Begründung wie folgt geändert:

Aktuelle Fassung	Änderungen	Begründung / Bemerkungen
§ 7 Vorstand 6. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 9. u. 10.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...)	§ 7 Vorstand 6. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 8. u. 9.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...)	- redaktionelle Anpassung; die betreffenden Ämter sind in § 7 Abs. 1 unter Ziffer 8 und 9 aufgeführt; nach dem Streichen des Postens des Abteilungsleiters AH wurde Abs. 6 nicht an die neue Reihenfolge angepasst (Änderung vom 17.06.2011)
§ 12 Datenschutz 1. Der Verein speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus übermittelt und ggf. verändert. 2.	§ 12 Datenschutz 1. Der Verein speichert zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus übermittelt und ggf. verändert. Eine anderweitige Datenverwendung (z. Bsp. Datenverkauf) ist nicht statthaft. 2.	- Anpassung der Datenschutzklausel an die durch die Einführung der Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 sich ergebenden gesetzlichen Änderungen - zur Flexibilisierung der Anpassung an zukünftige Änderungen im Datenschutzrecht werden diesbezüglichen konkreten Regelungen nicht mehr im Rahmen der Satzung, sondern im Rahmen der Datenschutzverordnung aufgenommen. Notwendige Änderungen sind dann durch Vorstandsbeschluss möglich.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf - Auskunft über seine gespeicherten Daten - Berichtigung seiner gespeicherten Daten - Sperrung und Löschung seiner Daten soweit es der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nicht entgegensteht. 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.	Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. <i>(S.2 gestrichen)</i> <i>3. alt gestrichen</i> 3. (neu) Jedem Mitglied stehen die gesetzlich geregelten Rechte insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde beim Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der aktuell geltenden Regelungen zu. <i>4. alt gestrichen</i> 4. (neu) Alles Weitere ist in der Datenschutzordnung des VfR Niedertiefenbach vom 14.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.	
---	---	--

§ 13 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit 4/5-Mehrheit beschließen. 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Zivilgemeinde Beselich zu, mit der Maßgabe, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	§ 13 Auflösung <i>oder</i> Aufhebung des Vereins 1. Die Auflösung <i>oder</i> <i>Aufhebung</i> des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit 4/5- Mehrheit beschließen. 3. Bei Auflösung <i>oder</i> <i>Aufhebung</i> des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Beselich, die es <i>unmittelbar und</i> <i>ausschließlich</i> für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	- Vorgabe des Finanzamts Limburg-Weilburg

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2022

Die nachfolgenden Passagen wurden durch o.g. Beschluss der Mitgliederversammlung mit beigefügter Begründung wie folgt geändert (**Änderungen fett** formatiert):

Aktuelle Fassung	Änderungen	Begründung / Bemerkungen
Vorwort Aus Gründen der Vereinfachung verwendet diese Satzung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form, dabei sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.	Vorwort Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Menschen (m/w/d).	Anpassung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die sprachlichen Formulierungen beim „Gendern“
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten (...)	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten (...)	redaktionelle Änderung
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft 3. (neu) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.	die bargeldlose Einziehung des Mitgliedsbeitrags als Voraussetzung für die Mitgliedschaft soll in der Satzung festgeschrieben sein (siehe Mustersatzung lsbH)

3. Mitglieder haben: a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung b. Informations- und Auskunftsrechte c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins 4. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem	Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. 4. (neu) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. 5. Mitglieder haben: a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung b. Informations- und Auskunftsrechte c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins 6. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind.	• gleiches gilt für die Pflicht zur Haftung für die dem Verein entstehenden Kosten bei Einzug des Mitgliedsbeitrags von einem Konto mit Unterdeckung / nicht aktuellen Konto des Mitglieds (siehe Mustersatzung IsbH) • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern
--	---	---

Jahr Mitglied des Vereins sind. Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden. 5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.	Liegt ein schriftliches Einverständnis für die Übernahme einer Funktion im Verein vor, kann ein Mitglied auch in dessen Abwesenheit in diese Funktion gewählt werden. 7. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.	• redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern • Aufnahme des Hinweises in der Satzung auf die seit 2022 vorhandene Ehrungsordnung
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn: (...)	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn: (...)	• redaktionelle Änderung
§ 7 Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. 1. Vorsitzender 2. 2. Vorsitzender 3. 1. Kassierer 4. Geschäftsführer 5. 2. Kassierer 6. vier Beisitzer 7. Jugendleiter 8. Spielausschussvorsitzender 9. zwei Vertreter der Gymnastikabteilung	§ 7 Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. 1. Vorsitzender 2. 2. Vorsitzender 3. Kassierer 4. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied 5. mindestens sechs (höchstens acht) weitere Beisitzer 7. Jugendleiter 8. Abteilungsleiter Seniorenfußball 9. Vertreter der Gymnastikabteilung	• Die Position des Geschäftsführers wird aufgrund der internen Aufgabenverlagerung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands gestrichen und durch die eines „geschäftsführenden Vorstandsmitglieds“ ersetzt • Die Position des 2. Kassierers wird aufgrund der Neuaufteilung der Aufgabenbiete im Gesamtvorstand ebenso gestrichen wie die (seit Jahren) unbesetzte Stelle des zweiten Vertreters der Gymnastikabteilung

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und, dem 1. Kassierer. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. 4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1	3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. 4. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 (Ziffer 1. – 7) werden	- damit die Anzahl der Vorstandsmitglieder ungefähr gleichbleibt, wird die Anzahl der Beisitzer auf (mindestens) sechs erhöht auch auf (höchstens) acht begrenzt; diese können dann über die interne Aufgabenverteilung im Vorstand (Organigramm, Hinweis auf Geschäftsordnung im Vorstand) den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden - Durch die Streichung des Postens des „2. Kassierers“ entfällt die Nummerierung beim Kassierer - Zur Änderung der Bezeichnung „Spilausschussvorsitzender in „Abteilungsleiter Seniorenfußball“ siehe § 10 - Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Bezeichnung der Vorstandsposten - Aufnahme des Hinweises in der Satzung auf die seit 2022 vorhandene Geschäftsordnung sowie den Aufgabenverteilungsplan - Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste
--	--	--

(Ziffer 1. – 7) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. (...) 6. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (Ziff 8. u. 9.) werden auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...) 8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimm-berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.	für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. (...) 6. Der Vertreter der Gymnastikabteilung wird auf Vorschlag der Gymnastikabteilung von der Mitgliederversammlung bestätigt. (...) 8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind stimm-berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.	Änderung der Nummerierung der Vorstandsposten • Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Nummerierung der Vorstandsposten • Ergänzung der Vorschriften über die Beschlussfassung vor dem Hintergrund der Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie und satzungsmäßige Dokumentation (siehe Mustersatzung IsbH)
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes	§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes 1. (neu) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: • die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, • die Vorbereitung und Einberufung der	• Voranstellen einer allgemeinen Beschreibung der Rechte und Pflichten des Vorstandes in Anlehnung an die Mustersatzung des IsbH

	Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter	
1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. (...)	2. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. (...)	• redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern
2. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr. Ihm obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.	3. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Aufgaben wahr. (S. 2 gestrichen)	• redaktionelle Anpassung wegen Einführung voranstehender Ziffern
3. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen.	(Nr. 3 alt gestrichen)	• Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten
4. Der 1. Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.	4. Der Kassierer erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er hat hierüber im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Buch zu führen. Er legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.	• Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten
5. Der 2. Kassierer ist für den Wirtschaftsbetrieb im Sportheim verantwortlich. Die Abrechnung hierüber erfolgt mit dem 1. Kassierer.	5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied unterstützt die beiden Vorsitzenden und den Kassierer.	• Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten
6. Die Beisitzer unterstützen den Geschäftsführer bei der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen.	6. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Die konkrete Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem	• Anpassung der Vorschrift an die unter § 7 Nr. 1 der Satzung angepasste Änderung der Bezeichnung der Vorstandsposten

Weitere Aufgaben können erforderlichenfalls nach Absprache mit dem übrigen Vorstand übernommen werden. (...) 8. Der Spielausschussvorsitzende ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich. (...) 9. Die Vertreter der Gymnastikabteilung vertreten die Interessen der Gymnastikabteilung.	Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes. (...) 8. Der Abteilungsleiter Seniorenfußball ist für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verantwortlich. 9. Der Vertreter der Gymnastikabteilung vertritt die Interessen der Gymnastikabteilung. 10. (neu) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.	• Zur Änderung der Bezeichnung „Spielausschussvorsitzender in „Abteilungsleiter Seniorenfußball“ siehe § 10 • Die Ergänzung dient der Vereinfachung der Umsetzung der Vorgaben des Finanzamts, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgen und in der Regel nicht diskutierbar sind
§ 9 Die Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig	§ 9 Die Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:	• die Wahl der Platzkassierer durch die Mitgliederversammlung wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen; die Bestimmung erfolgt nunmehr durch den Vorstand und wird im

für folgende Angelegenheiten: - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes - Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertretern - Wahl der Platzkassierer - Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters - Wahl von drei fünf Kassenprüfern - Bestätigung der Abteilungsvertreter - Wahl des Spielausschusses - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern - Änderungen der Satzung - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder	- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes - Wahl der Mitglieder des Vorstandes außer den Abteilungsvertretern - Bestätigung des stellvertretenden Jugendleiters - Wahl von drei Kassenprüfern - Bestätigung der Abteilungsvertreter - Wahl des Abteilungsleiters Seniorenfußball sowie zwei weiteren Spielausschussmitgliedern - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern - Änderungen der Satzung - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder	Rahmend der Mitgliederversammlung bekanntgegeben • die Anzahl der Kassenprüfer wird aus Praktikabilitätsgründen von fünf auf drei verringert • Zur Änderung der Bezeichnung „Spielausschussvorsitzender in „Abteilungsleiter Seniorenfußball“ siehe § 10; durch die direkte Wahl durch die Mitgliederversammlung wird der Abteilungsleiter Seniorenfußball nun für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt
§ 10 Spielausschuss 1. Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer und drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Spielausschusses benennen	§ 10 Spielausschuss 1. Der Spielausschuss besteht aus dem jeweiligen Trainer der Ersten Mannschaft, dem Abteilungsleiter Seniorenfußball sowie den zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.	• Die Vorschrift musste an die in Zusammenhang mit der Einrichtung der SG Niedertiefenbach/Dehn eingetretenen neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Vorschrift ist so zu verstehen, dass der von der

den Spelausschussvorsitzenden		Mitgliederversammlung gewählte Spelausschuss (Abteilungsleiter Seniorenfußball und zwei weitere Vereinsmitglieder sowie zusätzlich der Seniorentainer der Ersten Mannschaft - wenn dieser auch VfR-Mitglied ist (wenn nicht, bleibt dieser Posten eben unbesetzt) den Spelausschuss bildet, der dann von Seiten des VfR in die entsprechende Institution der SG entsandt wird. Die Formulierung "weitere" stellt klar, dass der Seniorentainer der Ersten Mannschaft nur dann von dieser Regelung betroffen ist, wenn er Mitglied des VfR Niedertiefenbach ist.
2. Die Wahl des Spelausschusses erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.	2. Die Wahl der beiden weiteren Mitgliedern des Spelausschusses erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung. 3. (neu) Für die weitere Zusammensetzung und weitere Verfahrensvorgaben zum Spelausschuss im Rahmen einer Seniorenspielgemeinschaft wird auf die dazu von den Vorständen der beteiligten Vereine getroffenen jeweiligen Vorgaben verwiesen.	- Die Änderungen in Nr. 2 ergeben sich aus den vorgenannten Änderungen; da der Abteilungsleiter Seniorenfußball mit einer zweijährigen Amtszeit gewählt wird, ist nur noch die Wahl jährliche Wahl von zwei weiteren Spelausschussmitgliedern erforderlich - Der neu in Nr. 3 aufgenommene Verweis auf die entsprechenden Regelungen zum Spelausschuss im Rahmen der Senioren-Spielgemeinschaft müsste m.E. auch nicht mit aufgenommen werden (dient damit nur der Klarstellung)
§ 11 Kassenprüfung 1.	§ 11 Kassenprüfung 1.	

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder fünf drei Kassenprüfer. Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.	Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Die direkte Wiederwahl ist unzulässig.	• Anpassung aufgrund der Änderung der Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung (siehe § 9 Nr. 1 der Satzung)
---	---	--